$^{401}$  G 4763



## MINISTERIALBLATT

#### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 2014

Nummer 22

#### Inhalt

#### I.

## Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	9. 7. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms "1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein"	402
764	14. 7. 2014	Westdeutsche Landesbausparkasse Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 12.7.2014	416
7824	25. 7. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	420
8051	24. 7. 2014	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren	420
		III.	
	(	Öffentliche Bekanntmachungen Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)	
	Datum	Titel	Seite
		Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz	

Datum	Titel	Seite
	Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz	
14. 7. 2014	Bek. – Strategische Umweltprüfung für das Entwicklungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	
	(ELER) in der Förderperiode 2014-2020	450

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

I.

2170

#### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms "1000 x 1000 - Anerkennung für den Sportverein"

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport –  $51.-8440~\mathrm{Nr}.~117/14$ v. 9.7.2014

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Sportvereinen, die sich im Landesprogramm 1000 x 1000 mit eigenen Maßnahmen einbringen.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umsetzung des
Landesprogrammes "1000 x 1000 – Anerkennung für den
Sportverein". Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens
im Bahmen der verfügberen Hausheltersittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen von Sportvereinen in Bereichen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezügen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und gesellschaftlich relevant sind. Das für Sport zuständige Ministerium setzt jährlich Förderschwerpunkte fest.

#### Zuwendungsempfänger

nordrhein-westfälische Zuwendungsempfänger sind Kreis- und Stadtsportbünde. Die Mittel werden gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO an die teilnehmenden Vereine weitergeleitet.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

Pro Sportverein kann jeweils nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden.

Zusätzlich ist eine Maßnahme, wenn sie über die regelmäßige Tätigkeit des Vereins hinausgeht.

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die begonnen worden sind, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag gemäß Nummer 6.2.3 vorliegt.

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung

Zuschuss

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben

Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger (Kreisund Stadtsportbünde) sind nicht zuwendungsfähig.

Verteilschlüssel; Höchstbetrag

Die Zuwendungen werden auf Basis der Anzahl der Mitgliedsvereine in den jeweiligen Kreis- und Stadtsport-bünden und der Anzahl der teilnehmenden Vereine verteilt. Dabei ist der Festbetrag je Verein auf einen Höchstbetrag in Höhe von 1.000 Euro begrenzt.

Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut verteilen.

Bagatellgrenze

Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme 1.000 Euro nicht unterschreiten.

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid sind folgende Regelungen

Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

Weiterleitung der Mittel

Die Kreis- und Stadtsportbünde leiten die Mittel an die teilnehmenden Vereine weiter.

Teilnehmende Vereine als Empfänger der weitergeleiteten Mittel

Empfänger der weitergeleiteten Mittel sind teilnehmende nordrhein-westfälische Sportvereine, die als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind und Mitglied in einem Fachverband sowie zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind.

Maßstab für die Weiterleitung

Über die Verteilung der Mittel an die teilnehmenden Sportvereine entscheiden die Kreis- und Stadtsportbünde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

6.2.3

Verfahren bei der Weiterleitung

Die teilnehmenden Sportvereine richten ihre Anträge auf Weiterleitung einer Zuwendung entsprechend dem Antragsmuster (Anlage B) an ihre örtlichen Kreis- und Anlage B Stadtsportbünde. Diese lassen auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Sinne von Nummer 4.4 zu. Der Festbetrag je Sportverein ist auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro je Maßnahme begrenzt. Pro Sportverein kann jeweils nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Es düreine Maßhahme jahrlich berucksichtigt werden. Es durfen nur Mittel weitergeleitet werden für Maßhahmen der teilnehmenden Vereine, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils 1.000 Euro nicht unterschreiten. Zur Umsetzung des jeweiligen Programms sind alle Projektausgaben förderfähig, die der Maßhahme zuzurechnen sind. Die teilnehmenden Vereine haben die Verwen-

dung der Landesmittel in einem Nachweis nach Muster Anlage D (Anlage D) spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres gegenüber dem örtlich zuständigen Kreis- und Stadtsportbund zu belegen.

6.3

Überprüfungspflicht

Stellt der Zuwendungsempfänger fest, dass er ihm bewilligte Mittel nicht benötigt, so ist er verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Mittel wieder zurückzuzahlen.

7

#### Verfahren

7.1

Antragsstellung

Die Kreis- und Stadtsportbünde stellen einen Antrag anach beigefügtem Muster (Anlage A) und richten diesen an den Landessportbund NRW.

7 2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde

Der Landessportbund NRW verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes gemäß § 44 Absatz 2 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er ist beauftragt, die Mittel an die Kreis- und Stadtsportbünde im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nach § 44 Absatz 1 LHO zu bewilligen.

7.2.2

Bewilligungsbescheid

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid an die Kreis- und Stadtsportbünde bestandskräftig geworden ist. Sie darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen an die Sportvereine im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

7.4

Verwendungsnachweis

Die Kreis- und Stadtsportbünde legen dem Landessportbund einen vereinfachten Verwendungsnachweis (An-Anlage E) mit einer Übersicht der geförderten Vereine und Maßnahmen spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Der Landessportbund NRW prüft die Mittelverwendung stichprobenweise.

8

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage A

Antragsteller (Name der Organisation und Anschrift)	Auskunft erteilt
	Telefon
	E-Mail
Landessportbund Nordrhein-Westfalen	
Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg	
•	
Antrag für eine Zuwendung aus dem Landesprogram "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein"	nm
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit beantragen wir auf der Grundlage des Landesprofür den Sportverein" für das Jahr 20 eine Zuwendung is	
E	uro.
Die Berechnung dieses Betrages ergibt sich aus den b nahmen unserer Sportvereine.	eigefügten Meldungen zu den Maß-
Als Antragsteller erklären wir, dass	
□ wir für diese Maßnahmen keine weiteren Landesmitte werden,	el beantragt haben und beantragen
<ul> <li>wir für diese Maßnahme keine zusätzliche öffentliche tragen werden.</li> </ul>	Mittel beantragt haben bzw. bean-
wir zum Vorsteuerabzug $\square$ nicht berechtigt $\square$ berechtigt der Ausgaben berücksichtigt haben.	sind und dies bei der Berechnung
☐ die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.	
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage B

## Förderung des Landesprogramms "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein"

Verein

Antrag "1000x1000-Anerkennung für den Sportverein"

An den Stadt- bzw. Kreissportbund ...

1. Antragstellerin/Antragsteller				
Verein				
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis			
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)			
Deals soubjed in a	IBAN: B	IC:		
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts:			
Maßnahme				
Bezeichnung/Art des Angebots				
Durchführungszeitraum:	von/bis			
2. Kosten der Maßnahme	Haushaltsjahr 20			
2.1 zuwendungsfähige Ausgaben (mind. 1000 €):		¥		
2.2 Beantragte Förderung Landesprogramm 1000 x 1000	1.000 €			

3. Begründung	*			
Darstellung der Maßnahme				
14			*	
			*.	
4. Erklärung		r		
Die Antragstellerin/der Antragsteller erl	klärt, dass		-	
4.1. mit der Maßnahme noch nicht beg	onnen wurde.			
4.2. es sich hierbei um zusätzliche Maß d.h. die Maßnahme geht über die r				handelt,
4.3. der Verein keine weiteren öffentlich	hen Mittel bear	ntragt hat.		
4.4 der Verein zum Vorsteuerabzug			htigt hat (Preise	e ohne
4.5 die in diesem Antrag (einschl. Antrrichtig sind.	agsunterlagen	) gemachten Ang	gaben vollständ	lig und
Ort/Datum		Rechtsverbindli	che Unterschrif	ft

Anlage C

An SSB/KSB

Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 20..; Landesprogramm "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein" Ihr Antrag vom

Anlagen:

- 1.,,Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)"
- 2. Vordruck Weitergabe der Mittel an Verein (Anlage 1)
- 3. Verwendungsnachweis (Anlage 2)
- 4. Nachweis Verein (Anlage 3)
- 5. Vordruck Rechtsbehelfsverzicht

## Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW für die Zeit vom *(Datum des Bescheides)* bis 31.12.20.. (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

	€	
(in Worten:		EURO)

Die Förderung ist zweckgebunden für die Durchführung des Landesprogramms "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein" und wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden die gemäß Ihrem Antrag vom......aufgeführten Maßnahmen von insgesamt (*Anzahl*) Vereinen.

Durchführungszeitraum ist der 01.01.20.... bis zum 31.12.20...

Auf Antrag eines Sportvereins kann ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden, wenn ein prüffähiger Förderantrag vorliegt und die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen.

#### Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist und Sie die Mittel abrufen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Nr. 1.4 der anliegenden "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P)" hin. Sie haben die Möglichkeit, die Auszahlung zu beschleunigen, wenn Sie auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten. Ein entsprechender Vordruck ist beigefügt.

#### Weiterleitung der Fördermittel

Die Fördermittel sind innerhalb von zwei Monaten nach Mitteleingang den am Programm teilnehmenden Sportvereinen weiterzuleiten. Pro Sportverein kann jeweils nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen jeweils 1000 Euro nicht unterschreiten. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), mit Ausnahme von Nr. 2 ANBest-P, auch den Vereinen auferlegt werden.

#### Verwendungsnachweis

Den Verwendungsnachweis für die im Haushaltsjahr 20.. verausgabten Mittel bitte ich mir spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres in einfacher Form (Nr. 6.6 ANBest-P) unter Verwendung des beigefügten Vordruckes (Anlage 2) vorzulegen. Beizufügen ist eine Liste der am Landesprogramm beteiligten Sportvereine mit deren Beleglisten.

Den Vereinen ist aufzuerlegen, einen Nachweis entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 3) bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

Nicht verausgabte Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

#### Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme von Nr. 2 ANBest-P zu beachten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (Beispiel: Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweise:

Bei der Verwendung der Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung."

#### Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid / Muster Weiterleitung Fördermittel "1000x1000" SSB/KSB an Vereine

Förderung aus dem Landesprogramm "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein" im Haushaltsjahr 20…

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- 1.,,Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)"
- 2. Nachweis

#### Sehr geehrte

auf Ihren o.a. Antrag wird Ihnen für die Zeit vom......20.... bis 31.12.20... (Bewilligungszeitraum) eine Förderung in Höhe von

#### 1.000 € (in Worten: eintausend Euro)

aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt.

Die Förderung ist zweckgebunden für die Durchführung einer Maßnahme aus dem Landesprogramms "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein" und wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.

Gefördert wird (genaue Bezeichnung der Maßnahme).....

Durchführungszeitraum ist der .....20.... bis 31.12.20....

(Festlegen, ab wann mit der Maßnahme begonnen werden darf; ggf. ist vor Weiterleitung der Mittel an den Verein ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn zu genehmigen.)

#### Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind mit Ausnahme von Nr. 2 ANBest-P zu beachten.

Der Nachweis über die verwendeten Fördermittel gemäß Anlage 2 ist mir mit einer Belegliste aller Ausgaben bis zum 28.02....vorzulegen. Nicht verausgabte Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir ein Prüfungsrecht vorbehalte. Auch der Landessportbund sowie der Landesrechnungshof NRW sind zur Prüfung berechtigt. Originalbelege sind daher für die Dauer von fünf Jahren zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

						Anla	ge D
		3					
						Ort/Dat	um
			×				
littelverwendu	ing aus	dem	Landespro	gramm	1000 x	1000 -	An-
				9			
	01 11	- 4	5				
	er Stadtsp			F	 UR		•••
2				- 20	-, -		
	-		8				
lurahaafiihrtan Maûna	hman	Dagina	Manahmadaya	u Abaablusa	Manharal		
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	ahmen, u.a. hme, etc.)	Beginn,	Maßnahmedaue	r, Abschluss,	Nachwei	s des geför	derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	ahmen, u.a. hme, etc.)	Beginn,	Maßnahmedaue	r, Abschluss,	Nachwei	s des geför	derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	ahmen, u.a. ahme, etc.)	Beginn,		r, Abschluss,	Nachwei	s des geför	derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)	Beginn,		r, Abschluss,			derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,		s des geför	derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
durchgeführten Maßna swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
swirkungen der Maßna	hme, etc.)			r, Abschluss,			derten
	en Sportverei	en Sportverein  des Kreis- oder Stadtsp	en Sportverein  des Kreis- oder Stadtsportbu	en Sportverein  des Kreis- oder Stadtsportbundes	en Sportverein  des Kreis- oder Stadtsportbundes	en Sportverein  des Kreis- oder Stadtsportbundes	des Kreis- oder Stadtsportbundes

Anlage D

### II. Ausgaben

Ausgabengliederung (s. beigefügte Belegliste)	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung insgesamt		
	insgesamt			
	EUR	EUR		
		,		
Insgesamt				

## III. Berechnung des Saldos

-		lt. Schreiben SSB / KSB und Antrag EURO	Ist-Ergebnis It. Abrechnung EUR0
Ausgaben	,	3	
Förderung	. ,	1.000€	1.000€
Mehrausgaben	Unterschreitet der Saldo 1.000 €, ist die Differenz zu erstatten.		,

## IV. Bestätigungen

Es wi	rd bestätigt, dass
	eine "zusätzliche Maßnahme" im Sinne Nr. 4.2 der Förderrichtlinie durchgeführt wurde, d.h. die Maßnahme über die regelmäßige Tätigkeit des Vereins hinausging.
	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
	die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.
(Ort/Γ	(Rechtsverhindliche Unterschrift)

1 n	000	
AIII	lage	

Anlage 2 zum Zuwend	lungsB an KSB/SSB		
(Zuwendungsempfäng	ger)	Ort/Dat	 um
An den			
Landessportbund des Friedrich-Alfred-Straße 47055 Duisburg			
	Verwendun	ngsnachweis	
Landesprogramm "1	000x1000 – Anerkenn	ung für den Sportver	ein"
	g set		
Wir erhielten durch Zu	wendungsbescheid des	s Landessportbundes l	NRW
vom fü	r den o.a. Verwendung	szweck eine Zuwendu	ng
in Höhe von	Euro.		· •
I. Sachbericht			
me, etwaige Abweichungen von d	ührten Maßnahmen, u.a. Beginn, M len dem Zuwendungsbescheid zug e mit Angabe der durchgeführten M	rundeliegenden Planungen und v	olg und Auswirkungen der Maßnah- om Finanzierungsplan. Ausgaben ist beizufügen.)
je -			
,			
II. Zahlenmäßiger Nac	chweis		
1. Einnahmen			
Bewilligung des Lande	essportbundes NRW		, Euro
2. Ausgaben			
Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	I
Gefördert (Anzahl) Vereine	Insgesamt Euro	Gefördert (Anzahl) Vereine	Insgesamt Euro
*	* .		,

#### III. Saldo

(Ort/Datum)

		bezogen auf das Gesamtergebnis KSB/SSB					
Ausgaben It. Abrechnu	ung II Nr.2	*					
Einnahmen It. II Nr. 1	E						
Mehrausgaben	Minderausgaben (sind zu erstatten)						
IV. Bestätigungen							
Es wird bestätigt, dass		, n					
<ul> <li>die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,</li> <li>die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</li> </ul>							

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage: Liste der geförderten Vereine

Landesprogramm "1000x1000 - Anerkennung für den Sportverein" für 20....

0,00€ Summe zu Ausgaben Gesamtsumme Zweck Leistung/Menge Umfang der im KSB / SSB Gegenstand Leistung/ Datum Zahlungsempfänger (mit Adresse) Belegliste des Sportvereins Beleg-Nr.

764

#### Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 12.7.2014

- (1) Die Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat in ihrer Sitzung am 11. April 2014 sowie durch ergänzenden Beschluss am 21. Juli 2014 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG) vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) die Neufassung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.
- (2) Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 LBSG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 LBSG am 21. Juli 2014 vom Finanzministerium genehmigt worden.
- (3) Die Neufassung der Satzung ist am 7. August 2014 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 9 S. 416) bekannt gemacht worden und am 12. Juli 2014 in Kraft getreten.

#### Inhaltsübersicht A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Siegel, Träger
- § 2 Stammkapital
- § 3 Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

#### B. Organe der Bausparkasse

§ 4 Organe

#### 1. Vorstand

- § 5 Zusammensetzung des Vorstands
- § 6 Zuständigkeit des Vorstands

#### 2. Verwaltungsrat

- § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 8 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
- § 9 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 11 Beiräte

#### 3. Trägerversammlung

- § 12 Zusammensetzung und Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 13 Sitzungen der Trägerversammlung
- § 14 Aufgaben der Trägerversammlung

#### C. Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Gewinnverteilung

§ 15 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

#### D. Sonstiges

- § 16 Verschmelzung
- § 17 Auflösung der Bausparkasse
- § 18 Aufsichtsbehörde
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Firma, Sitz, Siegel, Träger

(1) Der Name der Anstalt lautet:

"LBS Westdeutsche Landesbausparkasse" (im Folgenden "Bausparkasse" genannt).

- Die Bausparkasse wird auch unter der Kurzbezeichnung "LBS" geführt. Im Falle einer Verschmelzung nach § 16 kann der Name der Bausparkasse im Gebiet des übertragenen Rechtsträgers durch einen regionalen Zusatz ergänzt werden.
- (2) Die Bausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Münster.
- (3) Die Bausparkasse führt ein Siegel mit den Worten "LBS Westdeutsche Landesbausparkasse" und der Kurzbezeichnung "LBS". Die von der Bausparkasse ausgestellten und mit Siegel der Bausparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (4) Träger der Bausparkasse sind
- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.
- (5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse übertragen.

#### § 2 Stammkapital

- (1) Die Bausparkasse ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 50.000.000,– ausgestattet.
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt
- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 25.000.000 (50 %) und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 25.000.000 (50 %).

#### § 3 Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

- (1) Die Bausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.
- (2) Die Bausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen und Niederlassungen errichten.
- (3) Die Bausparkasse kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger unter Beteiligung am Stammkapital auch länderübergreifend sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufnehmen.

#### B. Organe der Bausparkasse

#### § 4 Organe

- (1) Organe der Bausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bausparkasse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bausparkasse bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Trägerversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall ein diesem oder dieser nachfolgender Vorsitzender oder nachfolgende Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bausparkasse abzugeben, bleibt unberührt.

#### 1. Vorstand

#### § 5

#### Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und, sofern solche bestellt worden sind, aus den stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Er bestimmt eine(n) Vorsitzende(n) und kann eine(n) oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

#### § 6 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Bausparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
- (2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bausparkasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorsitzende des Vorstands
- (4) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat spätestens 6 Wochen vor Beginn eines Geschäftsjahres ein aussagefähiges Budget mindestens für die drei folgenden Geschäftsjahre vor. Dieses umfasst insbesondere die Ergebnisplanung, die Eigenkapitalplanung und die Personalkapazitätsplanung für die einzelnen Geschäftsbereiche sowie für die gesamte Bausparkasse. Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand vierteljährlich anhand eines Soll/Ist-Vergleiches über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten.

#### 2. Verwaltungsrat

#### 8 7

#### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- a) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- b) der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- c) acht weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von beiden Trägern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf beide Sparkassenund Giroverbände je 4 Mitglieder,
- d) fünf weiteren Mitgliedern als Vertreter(innen) der Beschäftigten. Für die Wahl sind das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV NRW.

- S. 1514) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV NRW. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine(n) ständige(n) Vertreter(in) vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese(n) Vertreter(in) zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bausparkasse zu fördern. Mitglieder des Aufsichtsoder Verwaltungsrates von Bausparkassen können nur berufen werden, sofern kein Träger widerspricht. Von diesen Bestimmungen sind Mitglieder der Organe von Sparkassen nicht betroffen.

#### § 8 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
- a) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c) mit seiner Abberufung durch den Träger, die jederzeit möglich ist,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis c) mit dem Ausscheiden des es entsendenden Trägers aus seiner Trägerschaft; die frei werdenden Sitze entfallen auf den verbleibenden Träger; § 7 Abs. 1 ändert sich entsprechend,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

#### § 9 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines oder seiner Vorsitzenden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens drei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder per Telefax eingeladen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens sieben weitere Stimmberechtigte anwesend sind.
- (4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

#### § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Bausparkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
- die Vorschläge zur Beschlussfassung der Trägerversammlung,
- die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 5 Abs. 2 sowie den Widerruf der Bestellung gem. § 5 Abs. 4.
- die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
- 4. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
- 5. die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
- die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
- 7. die Richtlinien für die Geschäfte der Bausparkasse,
- 8. die Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften sowie anderen Leistungen,
- den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- die Zustimmung zu Organkrediten gem. § 15 KWG, soweit nicht gesetzliche Ausnahmebestimmungen gelten,
- die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresund Konzernabschluss an den von der Trägerversammlung bestellten Abschlussprüfer,
- 12. sonstige ihm nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für
- die Errichtung von bausparkasseneigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,
- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern die Beteiligung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu treffenden Regelung nicht von geringer Bedeutung ist,
- 3. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
- 4. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

#### § 11 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bausparkasse bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) der Beiräte. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

#### 3. Trägerversammlung

#### **§ 12**

## Zusammensetzung und Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus
- a) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- b) der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- c) 16 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Trägern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf beide Sparkassen- und Giroverbände je 8 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Trägerversammlung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) sind befugt, sich in der Trägerversammlung außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.
- (4) Das auf die einzelnen Träger entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils eine(n) ihrer Vertreter(innen) ausgeübt.
- (5) Die Beschlussfassung in der Trägerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.
- (6) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung und die Auflösung der Bausparkasse bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über Eigenmittelmaßnahmen der Bausparkasse bedürfen einer Mehrheit von 80% der Stimmrechte.
- (7) Scheidet ein Träger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Absatz 1. Die ihm bislang zustehenden Sitze wachsen dem verbleibenden Träger zu. Absatz 1 ändert sich entsprechend.
- (8)Über die Sitzung der Trägerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### § 13 Sitzungen der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Trägerversammlung, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in).
- (2) Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder per Telefax eingeladen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand der Bausparkasse nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil.
- (4) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 14 Aufgaben der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung beschließt über

- die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Bausparkasse,
- 2. Eigenmittelmaßnahmen der Bausparkasse,

- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
- 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
- die Bestellung der Abschlussprüfer sowie soweit gesetzlich vorgeschrieben – des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
- 6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
- die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Trägerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Beiräte.

#### C. Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Gewinnverteilung

#### § 15 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichts, des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften.
- (3) Die Bausparkasse stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf.

#### D. Sonstiges

#### § 16 Verschmelzung

- (1) Die Bausparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und den Regelungen dieser Satzung als übernehmender Rechtsträger mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als übertragender Rechtsträger einen Verschmelzungsvertrag (Vertrag) schließen, durch den der übertragende Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die Bausparkasse überträgt.
- (2) Der Abschluss des Vertrages bedarf der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; befinden sich sämtliche Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand der Bausparkasse, ist eine Zustimmung des Anteilsinhabers des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich. Der Vertrag, die Zustimmung nach Satz 1 sowie weitere zur Durchführung der Verschmelzung erforderliche Vereinbarungen, Erklärungen oder Beschlüsse bedürfen keiner notariellen Beurkundung; gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt. Die Zustimmung nach Satz 1 kann auch zu einem Entwurf des Vertrages erteilt werden; in diesem Falle sind lediglich unwesentliche Änderungen des Vertrages vor seinem Abschluss zulässig. Die Zustimmung der Träger der Bausparkasse zu dem Abschluss oder der Änderung des Vertrages oder des Entwurfes kann durch einen im Umlaufverfahren gefassten Beschluss erteilt werden.
- (3) Verschmelzungen werden mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam, wenn nicht die Parteien im Vertrag einen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Bausparkasse über und der übertragende Rechtsträger erlischt; einer besonderen Löschung bedarf es nicht. Mängel der Verschmelzung lassen die Wirkung der Bekanntmachung nach Satz 1 unberührt.
- (4) Für Verschmelzungen sind eine Schlussbilanz, die Erstellung eines Verschmelzungsberichts und eine Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich, soweit die Parteien dies in dem Vertrag vereinbaren. Auch im Falle einer Vereinbarung ist die Vorlage einer Schlussbilanz,

- eines Verschmelzungsberichts oder eines Prüfungsberichts keine Voraussetzung für die Genehmigung des Vertrags durch die Aufsichtsbehörde; steuerrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
- (5) Der Vertrag wird zwischen dem übertragenden Rechtsträger und der Bausparkasse als übernehmenden Rechtsträger geschlossen. Sofern an die oder einen der unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers eine Gegenleistung gewährt wird, sind auch diese Parteien des Vertrages und an der Verschmelzung beteiligte Rechtsträger. Der Vertrag enthält insbesondere Angaben über
- den Namen oder die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes an die Bausparkasse;
- die Gegenleistung, sofern die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger eine solche nicht abbedungen haben;
- die der Verschmelzung zugrunde zu legende Bilanz, sofern deren Erfordernis gem. Absatz 4 Satz 1 vereinbart wird;
- den Zeitpunkt gem. Absatz 3, zu dem das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers auf die Bausparkasse übergeht;
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträger als für Rechnung der Bausparkasse vorgenommen gelten, sofern dieser von dem Zeitpunkt nach Nr. 5 abweicht;
- 7. eine Prüfung der Verschmelzung und die Erstellung eines Verschmelzungsberichts, sofern deren Erfordernis gem. Absatz 4 Satz 1 vereinbart wird.

Der Vertrag kann unter die Bedingung der vorherigen Übertragung von Anteilen oder unter andere aufschiebende oder auflösende Bedingungen gestellt werden.

- (6) Spätestens vier Wochen vor der Zustimmung der Träger und der Anteilsinhaber der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zu dem Vertrag oder dem Entwurf ist dem Personalrat der Bausparkasse und dem zuständigen Betriebsrat oder Personalrat des übertragenden Rechtsträgers der Vertrag oder sein Entwurf zuzuleiten
- (7) Die Bekanntmachung der Verschmelzung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen muss neben der Zustimmung insbesondere enthalten:
- die Bezeichnung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sowie des hiervon erfassten Vermögens:
- 2. den Zeitpunkt nach Absatz 5 Nr. 5 und 6.
- (8) Die Verschmelzung soll in den Handelsregistern der beteiligten Rechtsträger eingetragen werden. Das Wirksamwerden der Verschmelzung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und dieser Satzung und den darauf beruhenden vertraglichen Regelungen. Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung.
- (9) Soweit in den Absätzen 1-8 nichts Gegenteiliges bestimmt ist, finden die Vorschriften des Zweiten Buches des Umwandlungsgesetzes auf Verschmelzungen nach dem Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse i.V.m. der Satzung der Bausparkasse keine Anwendung. Der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und nach Abs. 1 bleiben unberührt.

#### § 17 Auflösung der Bausparkasse

Im Falle der Auflösung der Bausparkasse ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 18 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht bestimmt sich nach den für die Bausparkasse geltenden Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.

#### § 19 Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Trägerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger. §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie § 16 Abs. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Juli 2014 in Kraft.

- MBl. NRW. 2014 S. 416

7824

# Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 2 – 2406.12 – v. 25.7.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 9.2.2005 (MBl. NRW. S. 293/SMBl. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe "(EG) Nr. 1234/2004 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) des Rates" durch die Angabe "(EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.1013, S. 671)" ersetzt.
- 2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2.1 eingefügt:

,,2.1

Technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:"

- 3. Die bisherige Nummer 2.1 wird Nummer 2.1.1 und wie folgt geändert:
  - Die Wörter "Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:" werden gestrichen.
- 4. Die bisherigen Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 werden die Nummern 2.1.2 bis 2.1.5.
- 5. Die Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 werden wie folgt gefasst: "5.2.1

Bei Schulungen nach Nummer 2.1.2 und 2.1.4 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Teilnehmer und Tag der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben und für Beschaffungen gemäß Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Schulungen von Schulungsbeauftragten für verschiedene Fachbereiche (beispielsweise Obleute, Honigprüfer, Imkerpaten) sind die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben zu 100 Prozent förderfähig.

5.2.2

Bei Schulungen nach Nummer 2.2 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Teilnehmer und Tag der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.1.2 gilt sinngemäß), bei den übrigen Maßnahmen nach Nummer 2.2 Vollfinanzierung der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5 2 3

Bei Nummer 2.3 und 2.4 Anteilfinanzierung bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben."

- 6. In Nummer 7.2.3 wird die Angabe "Nr. 2.1.1 und 2.1.3" durch die Angabe "Nummer 2.1.2 und 2.1.4", die Angabe "Nr." durch das Wort "Nummer" und die Angabe "Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO" durch die Angabe "Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung" ersetzt.
- 7. In Nummer 7.4 wird die Angabe "Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO" durch die Angabe "Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung" und die Angabe "2.1.1 und 2.1.3" durch die Angabe "2.1.2 und 2.1.4" ersetzt.
- 8. In Nummer 8 wird die Angabe "31.8.2014" durch die Angabe "31.8.2016" ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am 31. August 2014 in Kraft.

- MBl. NRW. 2014 S. 420

8051

#### Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 2 – 8352 –, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege

d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 231 – 0826.01.12 – u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 71-38.05.03/02 –

v. 24.7.2014

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Innenministeriums v. 10.7.2003 (SMBl. NRW. 8051), zuletzt geändert am 18.1.2006 (SMBl. NRW. 8051), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter "5.2 von Teil III der Anlage" durch die Wörter "5.2.1 der Anlage 2" ersetzt sowie die Wörter "25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54/SGV. NRW. 281)" durch die Wörter "27. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 281)".
- In Nummer 1 Buchstabe d) werden die Wörter "der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bzw. Bergämter" durch die Wörter "der Bezirksregierungen" ersetzt.
- 3. In Nummer 1 letzter Satz vor dem zweiten Buchstaben a) werden die Wörter "unter Nummer 1.3 genannten" durch das Wort "vorgenannten" ersetzt.
- 4. In Nummer 1 viertletzter Satz wird die Angabe in der Klammer "Nr. 9" durch "Nr. 8" ersetzt.
- 5. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden in der Klammer die Wörter "5.2 von Teil III der Anlage" durch die Wörter "5.2.1 der Anlage 2" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
- 6. In Nummer 3.1 Satz 2 wird nach dem Wort "seine" das Wort "/ihre" eingefügt.

- 7. In Nummer 3.2 wird das Wort "Durchführung" durch das Wort "Ausführung" ersetzt.
- In Nummer 3.4 werden die Wörter "Der Arzt, Zahnarzt" durch die Wörter "Der Arzt/die Ärztin, der Zahnarzt/die Zahnärztin" ersetzt.
- 9. In Nummer 3.5.2 Satz 1 werden nach den Wörtern "den Arzt" die Wörter "/die Ärztin" eingefügt.
- 10. In Nummer 3.5.3 Satz 1 werden nach den Wörtern "eines Arztes" die Wörter "/einer Ärztin" eingefügt.
- 11. Nummer 3.6 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
  - "b) Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG-NT Band I), Tarif-Nr. 1-6.018, Spalten 6 und 7."
- 12. In Nummer 3.7 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- 13. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "bei Kapitel 15 110 Titel 526 20" durch die Wörter "bei der Haushaltsstelle, bei der ihnen entsprechende Mittel zugewiesen wurden" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 14. Nummer 4.3 wird gestrichen.
- 15. Nummer 4.4 wird Nummer 4.3.
- 16. In der neuen Nummer 4.3 werden in Satz 2 und Satz 3 die Wörter "bei Kapitel 15 110 Titel 526 20" gestrichen.
- 17. Nummer 4.5 wird Nummer 4.4.
- 18. In Nummer 5 Buchstabe B. 5. werden die Wörter "Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 19. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Ziffer "1.1" durch die Ziffer "1" ersetzt.
  - b) Satz 5 wird gestrichen.
- 20. In Nummer 7 wird folgender Satz 2angefügt:
  - "Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft".
- Die Anlagen 1-7 werden durch die folgenden Anlagen 1-7 ersetzt.

#### Anlage 1

#### Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;\*
 dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen —

Na	me, Vorname, Geburtsdatum des Jugendilchen				i		 
Str	aße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		<del></del>				 
Bea	absichtigte berufliche Tätigkeit		-:-				 <del></del>
Na	me, Vorname, Postanschrift des Personensorge	berechtigten	(falls ab	welchen	d von der Postansc	hrift des Jugendlichen	
		nein u	nbekanr	nt ja			
Zut	reffendes bitte X ankreuzen						
mär	nnlich						
	blich						
1	Familienvorgeschichte	daaada Ku		(Dahia	da	-4.	
	Bei den Eltern und Geschwistern sind fo	STA BOUBBK	Inkneiser	1/Benine	derungen bekant	π:	
	Allergie Asthma						
	Hautkrankheiten						
	Zuckerkrankheit			$\Box$			
	Bluthochdruck		$\Box$				
	Herz-Kreislauf-Krankheiten						
	Anfallsleiden						
	andere Krankheiten/Behinderungen				welche:		
2	Vorgeschichte des Jugendlichen		4				
2.1							
	Rheumatisches Fieber						
	wiederholt Mandelentzündungen						
	wiederholt Bronchitis						
	Allergien						
	Asthma						
	Hautkrankheiten						
	Augenkrankheiten						
	Ohrenkrankheiten						
	Magen-Darm-Krankheiten						
	Blasen-Nieren-Krankheiten						
	Wirbelsäulen-Krankheiten						
	andere Knochen-Gelenk-Krankheiten						
	Zuckerkrankheit						

<sup>\*</sup>Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Anlage 1		- 2 -	-			
Zutreffendes bitte X ankreuzen	nein u	nbekannt	ja			
Herz-Kreislauf-Krankheiten						
Anfallsleiden						
andere Krankheiten/Behinderungen				welche: _		 
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen				welche: _	*	 3
2.3 Operationen						
noch Beschwerden						
2.4 Unfälle			Ш	welche: _		
noch Beschwerden/Folgen						
2.5 Häufige Beschwerden						
Husten/Auswurf						
Atemnot						
Schwindel						
Ohnmacht						
Kopfschmerz						
Übelkeit/Erbrechen						
Schlafstörungen						
Allergische Reaktionen						
Hautausschläge						
sonstige				welche: _		 
bei weiblichen Jugendlichen:						
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden						
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden				welche: _		 
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung				Grund: _		
2.8 Regelmäßige Medikamenteneinnahme				welche: _		
	nein g	elegentlich	n tägli	ich		
2.9 Alkoholkonsum						
2.10 Rauchen						
	nein		ja			
2.11 Uneingeschränkte Teilnahme am Schuls	port 🗌					
Andere regelmäßige sportliche Betätigur	ng 🗌			Sportart:		 
(Datum) (Untersci	hrift d Perso					 s Jugendlichen)

Hinweis: Bitte — falls vorhanden — zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Anlage 1 a (Farbe: rot)

#### Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

vom Personensorgeborechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;<sup>a</sup>
 vom Jugendlichen mit der ärztlichen Mitteilung über die Erstuntersuchung dem Arzt bei der Nachuntersuchung vorzulegen –

Zutr	effendes bitte X ankreuzen			
	Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSc	chG)		
	Andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35			
Nar	ne, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlich	en .		
Ctes	iße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
	wo, recondition, roplantain, women			
Nar	ne, Vorname, Postanschrift des Personenbe	erechtigten (falls abweich	end von	der Postanschrift des Jugendlichen)
Ber	ufliche Tätigkeit:			
mit	Ausbildung		nein	j <sub>a</sub> 🗌
Nar	ne und Anachrift des Arbeitgebers	20.00		
Bisl	nerige Untersuchungen nach dem JArbSch	G (Jahr und Monat)**		
Nar	ne und Anschrift des Arztes**			
		nein	ja	
1	Vorgeschichte des Jugendlichen (se	it der letzten Untersuc	chung n	welche:
1.1	Krankheiten/Behinderungen			welche:
	Operationen			wann:
	noch Beschwerden	П		welche:
				welche:
	Unfälle			wann:
	noch Beschwerden/Folgen			walli.
		4 6 7000		walche.
	Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 - 6 Tage 7 - 14 Tage	П	
		mehr als 14 Ta	ige 🗌	
12	Häufige Beschwerden			
1.2	Husten/Auswurf			
	Atemnot			
	Schwindel			
	Ohnmacht			

Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.
 "Aus der "Ärztlichen Mitteilung" zu entnehmen

	ge 1a e: rot)	nein unb	– 2 – ekannt	ia				
Zutr	effendes bitte X ankreuzen							
	Kopfschmerz							
	Übelkeit/Erbrechen							
	Schlafstörungen							
	Allergische Reaktionen							
	Hautausschläge							
	sonstige				welche:			
	bei weiblichen Jugendlichen:							
	Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden							
1.3	Zur Zeit sonstige Beschwerden				welche:			
1.4	Zur Zeit in ärztlicher Behandlung							
1.5	Regelmäßige Medikamenteneinnahme							
1.6								
		nein geleg	gentlich f	täalie	ch			
1.7	Alkoholkonsum							
1.8	Rauchen							
2	Arbeitsvorgeschichte							
	Weg zur Arbeitsstätte und zurück							
	Dauer (Stunden) unter 1	1-2	2-3	über	3	N/	<i>y</i>	
	Zu Fuß	Fahrrad			ntliche ehrsmittel	Fahrge- meinschaft	Motor- fahrzeug	
2.2	Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)	<u></u>						
	Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)		┙.	_				
	Wechselschicht		1	Ш				
2.3	Welche beruflichen Arbeiten wurden bishe	r überwiege	end ausg	efüh	rt?			
2.4	Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche	Beschwerd	den aufge	etret	en? welche:			
2.5	Werden die Beschwerden mit der ausgeüb	ten Tätigkei	it in Verb	indu	ing gebrach	nt?		
			1					
2.6	Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus	gesundheitl	ichen Gr	ünde		chen worden?	p	
2.7	ist deswegen eine ärztliche Beratung/Unter	suchung e	rfolgt?					
			[					
2.8	Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeunte	ersuchunge	n?					
	(Datum) (Unterschri	ft d. Personens	orgeberec	htigte	n)	(Un	terschrift des Jugend	lichen)

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Anlage 2

#### Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

St	empel des Arztes									
					Tag der Untersuchung					
			*							
_	,	Unter	suchu	ings	pogen					
	Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)									
Ne	ame, Vorname, Geburtsdatum des Jugen	dichen								
St	raße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnor	1								
Be	eabaichtigte berufliche Tätigkeit		k:							
De	absicitigis betomene rangken									
Nε	me, Vorname, Postanschrift des Person	ensorgebere	chtigten	(falls	abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)					
					1.0					
		nein u	bekann	t ja						
Zul	reffendes bitte 🔀 ankreuzen									
Erh	ebungsbogen liegt vor									
Alte	er des Jugendlichen (Jahre)			-						
mä	nnlich				•					
wei	blich									
	Die Ana	mnese ist vo	m unter	sucher	den Arzt zu erheben!					
1	Familienvorgeschichte									
	auffällig									
	Bei den Eltern und Geschwistern sind f	olgende Kran	kheiten	/Behin	derungen bekannt:					
	Allergie									
	Asthma									
	Hautkrankheiten									
	Zuckerkrankheit				E .					
	Bluthochdruck									
	Herz-Krelslauf-Krankheiten									
	Anfallsleiden									
	andere Krankheiten				welche:					
2	Krankheitsvorgeschichte des Jugendi	lchen								
	auffällig									
1.5	Krankheiten/Behinderungen				Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)					
	Rheumatisches Fieber									
	wiederholt Mandelentzündungen									
	wiederholt Bronchitis									
	Allergien									
	Asthma									

			- 2 -		Anlage 2
		neln	unbekannt	ja	Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt, Diagnosen)
Zutr	effendes bitte 🔀 ankreuzen				
	Hautkrankheiten-				
	Augenkrankheiten				
	Ohrenkrankheiten				
	Magen-Darm-Krankheiten				
	Blasen-Nieren-Krankheiten				
	Wirbelsäulen-Krankheiten				
	andere Knochen-Gefenk-Krankheiten				· .
	Zuckerkrankheit				
	Herz-Kreislauf-Krankhelten				
	Anfallsleiden				
	andere Krankheiten/Behinderungen				welche:
2.2	angeborene Schäden/Behinderungen				welche:
2.3	Operationen				weiche:
					wann:
	noch Beschwerden				welche:
2.4	Unfälle				welche:
					wan:
	noch Beschwerden/Folgen				welche:
2.5	Häufige Beschwerden				
	Husten/Auswurf				
	Atemnot				
	Schwindel				
	Ohnmacht				
	Kopfschmerz				
	Übelkeit/Erbrechen				
	Schlafstörungen				=
	Allergische Reaktionen				
	Hautausschläge				
	sonstige				welche:
	bei weiblichen Jugendlichen:				4
	Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden				*
2.6	Zur Zeit sonstige Beschwerden				welche:
2.7	Zur Zeit in ärztlicher Behandlung				Grund:
2.3	Zur Zeit eingenommene Medikamente				welche:
		nein	gelegentlich	tägl	lch
2.9	Alkoholkonsum				
2:10	Rauchen				
2.11	Drogen				welche:
		neln		la	
2.12	Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport				
	Andere regelmäßige sportliche Betätigung				Sportart:

Ar	.1.0		
- 61	11/8	112.6	

		-	3 -	
Zum 1	Verbleib	beim	untersuchenden /	Arzt

Nar	ne, Vorname des Jugendlichen					
Tao	der Untersuchung					
	reffendes bitte 🔀 ankreuzen					
Nr.		Befund				Erläuterungen
3	Untersuchungen					3
	Kästeken neben den Ordnungsnummern gesundheitsgefährdend gehalten wird (s.	nur enkrouzen, wenn i Abschnitt 4: — Beuris	nufgrund des nebensteh eilung — Ziffer 4.1 —4.10	enden Sefundes die Au I).	sübung bestimmter.	Arbeiten für
3.1	Metrische Angaben	Größe (cm)		Gewicht (te	silbekleidet) (kg)	
3.2	Emährungszustand	unauffällig	adipös	reduziert		
3.3	Entwicklungszustand	alters- entsprechend	deutlich verfrüht	deutlich verspätet		
3.4	Muskulatur	mittel	krāftig	schwach		
3.5	Haut	unauffällig	Ekzem	Akne	sonstiges	
3.6	Nahvisus	unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	ja	nein			
	mit Sehhilfe	ausreichend korrigiert	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
3.7	Fernvisus	unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	ja	nein			
	mit Sehhilfe	ausreichend korrigiert	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
3.8	Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbentafeln oder Testgerät)	unauffällig	rot/grün gestört	andere Störung		
9.9	Hörvermögen	unauffälli <b>g</b>	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
3.10	Nasenatmung	unauffällig	behindert	Septum- deviation	Rhinitis	
3,11	Zähne	unauffällig	behandlungsbed	ürftig		
3.12	Schilddrüse	unauffällig	verändert			-
3.13	☐ Brustkorb	unauffällig	verändert			

Anlage 2 - 4 -Zutreffendes bitte X ankreuzen Befund Erläuterungen Kästehen neben den Ordnungenummern nur enkreuzen, wann sutgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheits getährdend gehalten wird (z. Abechnitt 4: — Beurtellung — Ziffer 4.1.—4.10). 3.14 Lungen Nebengeräusche sonstiges unauffällig 3.15 Herz-Kreislauf unauffällig Rhythmussonstiges path. störungen Geräusch Puls im Sitzen (n/min) Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) 3.16 Periphere Durchblutung \_\_\_ unauffällig Krampfadern gestört 3.17 Abdomen unauffällig Druckschmerz Bruch/-anlage path. Resistenz sonstiges 3.18 \_\_\_ Leber vergrößert unauffällig Druckschmerz 3.19 Urogenitalorgane Nierenlager klopfempfindlich unauffällig sonstiges 3.20 Wirbelsäule \_\_\_ unaufiällig deformiert schmerzhaft Bewegungselnschränkung 3.21 Obere Gliedmaßen unauffällig verändert Bewegungseinschränkung unauffällig 3.22 Grobe Kraft \_\_\_\_ beeinträchtigt verändert 3.23 Untere Gliedmaßen unauffällig Bewegungseinschränkung Peripheres und zentrales auffällig 3.24 unauffällig motorische sensible Nervensystem Störung Störung 3.25 Gleichgewichtssinn \_\_\_ unauffällig auffällig (Romberg) 3.26 Psyche unauffällig grobe Auffälligkeit 3.27 Urin (Teststreifen) ∐ unauffälliα UBG vermehrt 3.28 sonstige wichtige Befunde Ergänzungsuntersuchung erforderlich Datum der Veranlassung Grund . Fachrichtung Arbeitsmedizin Innere Medizin Augenkrankheiten Nervenheilkunde Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Orthopädie Hautkrankheiten sonstiges Gebiet 

	n	١.,	-	-	-6
- 24	un	18	•	•	-2

	- 6 <b>-</b>		Amaga 2
Stempel des Arztes			
Zum Verblelb bei	m untersuchenden A	ırzt	
Erstuntersuchung nach § 32 Abs.	1 Jugendarbeitsschutzges	setz (JArbSchG)	
4 Beurtellung			
Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen			
Charles Harrison Parkletterbl Websert			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Zutreffendes bitte 🔀 ankreuzen			
Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Ju-	candlichen durch die Ausü	bung nachstehend angekreuz	ter Arbeiten
für gefährdet*			
	entfällt	ia.	
		·	
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.	
# # Auhalten Shanulagand im	L	Ш	
4.1 Arbeiten überwiegend im  — Stehen			
— Gehen			
Sitzen			
— Bücken			
- Hocken	Ш		
— Knien			
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel			
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider			
Händ <b>e</b>			
— Arme			
- Beine			
erfordern.			

4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr

<sup>\*</sup> Nach § 40 Abs. 1 JArbschG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

		<del>-</del> 6 -	Aniag	ge 2
Zut	reffendes bitte X ankreuzen	vorübergehend	dauernd	
	Arbeiten überwiegend bei			
4.5	_			
	— Kälte		<u> </u>	
	- Hitze			
	— Nässe			
	Zugluft			
	starken Temperaturschwankungen			
4.6	Arbeiten unter Einwirkung von			
	Lârm			
	- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen	_	***************************************	
	auf die Hände und Arme	П		
	auf den ganzen Körper			
	•			
4.7	Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut			
4.8	Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche			
4.9	Arbeiten, die			
	— volle Sehkraft ohne Sehhilfe			
	Farbtüchtigkeit			
	erfordern.			
4.10	Sonstige Arbeiten:	. 🗇	П	
	wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist	Manush of and		
Das	Westitudite Ligabilis der Ottersburiding ist	Normbefund		
Eine	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1	JArbSchG wird angeordnet nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum		_
<b>-</b>	المراجع والمراجع والم	•		_
	rird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald			
_	nn			
_	m Arzt für		Zahnarzt vorste	olit.
eine	m Arzt für			olit.
eine				ollt.
eine	m Arzt für			olit.
eine	m Arzt für			olit.
eine	m Arzt für			
eine	m Arzt für			olit.
eine	m Arzt für			——————————————————————————————————————
eine	m Arzt für			——————————————————————————————————————
eine	m Arzt für			——————————————————————————————————————
eine	m Arzt für			allt.

Anlage 2e (Farbe: rot)

Z	um Verbielb beim	untersuchenden A	rzt
Stempel des Arztes			
			Tag der Untersuchung
The state of the first and an investment	Untersuci	ungabogen '	
Zutreifendes bitte 🗶 ankreuzen Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArt	nech@) []Au	Recordenttiche Nechunte	ersuchung (§ 35 JArbSchG)
Wetters Nachuntersuchung (§ 34 JA	1.0	geordnete Nachuntersu	
The Marie Manual following & 200 av	1000ila)	8-0. 0. 1010 1 1001 121 1201 40	aller A (S are as al popular)
Name, Vorname, Geburtsdatum des J	ugendlichen		and a second
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wo	hnort	······································	
			100
Name, Vorname, Postanschrift des Pe	rsonensorgeberechtigt	en (falls abweichend vo	n der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit:			
mit Ausbildung	nein 🗌	ja 🔲	
Name und Anschrift des Arbeitgebers			
Name und Anschrift des Arztes*			
	nein	ja	
rhebungsbogen liegt vor	704		
iter des Jugendlichen (Jahre)	L		
annlich			
eiblich			ah and
		rsuchenden Arzt zu erh	
Vorgeschichte des Jugendüchen (se 1 Krankheiten/Behinderungen	PIX der jetzten Unitersuc		nd)
Operationen			
Operationen	J		
noch Beschwerden	П	-	
Unfālle	П		
V. HARV			
noch Beschwerden/Folgen	П		
Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 6 Tage		
W Parracines (Rivart Highparity	7-14 Tage		
	mehrals 14 Tr	ige 🔲	

<sup>\*</sup> Aus der "Arztlichen Mitteilung" zu entnehmen

			-2-	•				Anlage 2a
7.	itreffendes bitte 🗙 ankreuzen	nein	unbakan	nt ja				
	2 Häufige Beschwerden:							
F .4	Husten/Auswurf							
	Atemnot			-				
	Schwindel							
	Ohnmacht							
	Kopfschmerz							
	Übelkeit/Erbrechen							
	Schlafstörungen							
	Allergische Reaktionen							
	Hautausechlage							
	sonstige				welche:	Y		
	bel weiblichen Jugendlichen: Zyklusetörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden							
1.3	Zur Zelt sonstige Beschwerden				weiche:			
1.4	Zur Zeit in årztlicher Behandlung				Grund:			
1.5	Regelmäßige Medikamentensinnahme				welche:			
1.6	Regelmäßige sportliche Betätigung				Sportart:_			
		nein g	gelegentil	ch täg	ich			
1.7	Alkoholkonsum							
18	Rauchen							
1,9	Drogen				welche			
2	Arbeitsvorgeschichte							
2.1	Weg zur Arbeitsstätte und zurück							
	Dauer							
	(Stunden) unter 1	1-2		2-3	3	über 3	_	
	zu Fuß	Fahrr	ad		ntliche ehrsmittel	-Fahrgemein- schaft	Motor- fahrzeug	
2.2	Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)							
	Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)							
	Wechselschicht							•
2.3	Welche beruffichen Arbeiten wurden bisher übe	rwiege	nd ausge	führt?				
2.4	Sind selt Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?				welche			
2.5	Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?							
2.6	ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus ge- sundheiti, Gründen abgebrochen worden?				weshalb _	4		
27	Ist deswegen eine árztliche Beratung/ Untersuchung erfolgt?							
2.8	Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?							

Anlage 2s

#### - 3 --Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Nam	e, Vorname des Jugendlichen	. 19				
Ŀ	200			······································		
Tag	der Untersüchung					
Zutr	effendes bitte X ankreuzen					
Nr.		Befund				Erlauterungen
3	Untersuchungen Kistchen neben den Ordnungsnummern gesundheitsgefährdend gehalten wird (s.	nur ankreuzen, wenn Abschnitt 4: — Beurt	eufgrund des nebenste eBung — Zitter 4.1—4.1	henden Befundes die Au 10).	mübung bestimmter A	rbelten für
3.1	Metrische Angaben	Größe (cm)		Gewicht (te	silbekleidet) (kg)	
3.2	Ernährungszustand	unauffällig	adipõs	reduziert		
3,3	Entwicklungszustand	alters- entsprechend	deutlich verfrüht	deutlich verspätet		
3.4	Muskulatur	mittel	kräftig	schwach		
3.5	Haut	unauffällig	Ekzem	Akne	sonstiges	
3.3	Nahvisus	unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	ja	nein	*		
	mrt Sehhiffe	ausreichend korrigiert	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
3.7	Fernvisus	unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	ja	nein			
	mit Sehhlife	ausreichend korrigiert	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
3.8	Farbtüchtigkeit (pseudo/sochromatische Farbentzfein oder Testgerät)	unauffällig	rot/grūn gestört	andere Störung		
3.9	Hörvermögen	unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt		
3.10	Nasenatmung	unauffällig	behindert	Septum- deviation	Phinitis	
3.11	Záhne	unauffällig	behandlungsbe	dürftig		
3.12	Schilddrüse	unauffāllig	verandert			Y .
3.13	Brustkorb	unauffällig	verändert			

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 22 vom 7. August 2014 Zutreffendes bitte X ankreuzen Befund Erläuterungen 3.14 Lungen unauffällig Nebengeräusche sonstiges 3.15 Herz-Kreialauf

	CHECKENY	störungen	Geräusch	oorionguo	
	Puls im Sitzen	(n/min)			
	Blutdruck im S	iitzen (systolisch) (m	mHg)		
	Blutdruck im S	itzen (diastolisch) (n	nmHg)		
3.16 Periphere Durcholutung	unauffällig	gestört	Krampfadern		
3.17 Abdomen	uneuffällig	Druckschmerz	Bruch/-anlage	path. Resistenz	sonetiges
3.18 Leber	unauffällig	vergrößert	Druckschmerz		
3.19 Urogenitalorgane	unauffallig	Nierenlager klopfempfindlich	sonstiges		
3.20 Wirbelsäule	unauffällig	deformiert	schmerzhaft	Bewegungs- einschränkung	
3.21 Dere Gliedmaßen	unauffallig	verändert	Bewegungs- einschränkung		
3.22 Grobe Kraft	unauffallig	beeintrachtigt			T =
3.23 Untere Giledmaßen	unauffällig	verändert	Bewegungs- elnechränkung		
3.24 Peripheres und zentreles Nervensystem	unauffällig	auffällig	motorische Störung	sensible Störung	
3.25 Gleichgewichtssinn (Romberg)	unauffailig	auffällig			
3.26 Psyche	unauffallig	grobe Auffälligke	rt	+	
3.27 Urin (Teststreifen)	unauffällig	Ë pos	Ž pos	Ery. pos	UBG vermehrt
3.28 sonstige wichtige Befunde					
Ergänzungsuntersuchung erforderli	ch	nein	ja.		
Datum der Veranlassung					
Grund				<del> </del>	
Fachrichtung Arbeitsmedizin			Innere Medizin		
Augenkrankheiten			Nervenhelikund	• 🗇	
Hais-Nasen-Ohren-H	eilkunde		Orthopadie		
Hautkrankheiten			sonstiges Gebie	ot 🗆	

Anlage 2a

		-
	_	ъ.

Zum Verbielb bei	m untersuchenden A	lrzt -	
Stempel des Arztes			
treffendes bitte Zutreffendes bitte X ankreuzen			
fgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend arige gefährdet**			
Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchQ)			
Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchQ)			
lame, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen		32	
Straße, Hausnummer, Postieitzahl, Wohnort			1 30 %
	entfallt	ja	
ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.	
Arbeiten überwiegend im			
	Ш		
- Stehen			
- Stehen - Gehen			
- Gehen			
- Gehen - Sitzen			
- Gehen - Sitzen - Bücken			
- Gehen - Sitzen - Bücken - Hocken - Knien			
- Gehen - Sitzen - Bücken - Hocken - Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel			
- Gehen - Sitzen - Bücken - Hocken - Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel			
- Gehen - Sitzen - Bücken - Hocken - Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkelt beider			
- Gehen - Sitzen - Bücken - Hocken - Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkelt beider - Hände			
- Gehen - Sitzen - Bücken - Hocken - Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkelt beider - Hände - Arme			

<sup>\*</sup> Nach 6 40 Abs 1 JArbSohG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschaftigt werden

Zuti	reffendes bitte 🔀 ankreuzen	vorübergehend	dauernd
4.5	Arbeiten überwiegend bei		
	— Kälte		
	Hitze	1: <a></a>	
	- Nässe		
	— Zugluft		
	- starken Temperaturschwankungen		
4.6	Arbeiten unter Einwirkung von		•
	— Lārm		
	- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
	auf die Hände und Arme		
	auf den ganzen Körper		
4.7	Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut		
4.8	Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche		
4.9	Arbeiten, die		
	- volle Sehkraft ohne Sehhilfe		
	— Farbtüchtigkeit		
	erfordern.		
4.10	Sonstige Arbeiten:	- 🗆	
Das	wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist	Normbefund	
Eine	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1	JArbSchG wird angeordnet	
		spatestens bis zum	
Esv	vird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald		
weg	en		
eine	m Arzt für		Zahnarzt vorstellt
Emp	ofehlungen:		
	<del>,</del>		
_			

Anlage 3

Ste	empel des Arztes			
	Ärztliche Mitteilung an den	Personensorgebe	rechtigten	
	Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1	Jugendarbeitsschutzges	etz (JArbSchG)	
Nai	me, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen			
Str	aße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
7	reffendes bitte 🕱 ankreuzen			
	<del></del>	ndlinkon durak di <b>a</b> Averil	oung packetahand angakrauztar Arbai	ton
Au1 für	grund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Juge gefährdet*	ndiichen durch die Ausui		CII
			□ ja	
		entfällt	la.	
			•	
Es	ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.	
Es	ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit		,	
	ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit Arbeiten überwiegend im		,	
			,	
	Arbeiten überwiegend im		,	
	Arbeiten überwiegend im  — Stehen		,	
	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen		,	
	Arbeiten überwiegend im — Stehen — Gehen — Sitzen		,	
	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider  — Hände		,	
4.1	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider  — Hände  — Arme		,	
4.2	Arbeiten überwiegend im  — Stehen  — Gehen  — Sitzen  — Bücken  — Hocken  — Knien  Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel  Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider  — Hände  — Arme  — Beine		,	

<sup>\*</sup> Nach § 40 Abs. 1 JArbschG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

		_ 2 _		Anlage 3
Zutr	effend <b>es</b> bitte 🗙 ankreuzen	vorübergehend	dauernd	
4.5	Arbeiten überwiegend bei			
	— Kälte	П		
	— Hitze			
	— Nässe			
	— Zugluft			
	starken Temperaturschwankungen			
4.6	Arbeiten unter Einwirkung von	_	_	
	— Lärm	П		
	— mechanischen Schwingungen/Erschütterungen	_		
	auf die Hände und Arme	П		
	auf den ganzen Körper			
4.7	Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut			
4.8	Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche			
4.9	Arbeiten, die			
	— volle Sehkraft ohne Sehhilfe			
	— Farbtüchtigkeit			
	erfordern.			
4.10	Sonstige Arbeiten:			
Das	wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist	Normbefund		
	<u> </u>			
			_	
Eine	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 J	ArbSchG wird angeordnet		
		nach Ablauf von Monaten		
		spätestens bis zum		
Es w	ird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald			
weg	en		<del></del> -	
eine	n Arzt für			Zahnarzt vorstellt.
Emp	fehlungen:			
-				
		0		
	(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)	flinte	erschrift d. untersuc	henden Arztes)

Anlage 3a (Farbe: rot)

Stempel des Arztes			
Ärztliche Mittellung an d	ien Personensorgab	erechtigten	
Zutreffendes bitte 🔀 ankreuzen			
Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitssc	hutzgesetz — JArbSchG)		
Weltere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)			
Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)			
Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)			
Name, Vorname, Geburtedatum des Jugendlichen			eg.
Straße, Hausnummer, Postiekzahl, Wohnort			
für gefährdet**	entfällt	□ ja	
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden	
.1 Arbeiten überwiegend im			
- Stehen			
- Gehen			
- Sitzen			9.
Bücken			
- Hocken			
— Knien			
2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel			
3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider			
Hande			
— Arme			
Beine			
erfordern.			
4.1.4.4.4.1			

<sup>\*</sup> Nach § 40 Abs 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschaftigt werden

	effendes bitte X ankreuzen	vorübergehend	dauernd
4.5	Arbeiten überwiegend bei		
	— Kälte		
	— Hitze		
	- Nasse		
	— Zugluft		
	- starken Temperaturschwankungen		
.6	Arbeiten unter Einwirkung von		
	Lárm		
	- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
	auf die Hände und Arme		
	auf den ganzen Körper		
.7	Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut		
.8	Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche		
.9	Arbeiten, die		
	- volle Sehkraft ohne Sehhilfe		
	— Farbtüchtigkeit		
	erfordern.		
10	Sonetige Arbeiten:		
201	vesentliche Ergebnis der Untersuchung ist	Normbefund	
LALD			
	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 J	ArbSchG wird angeordnet	
	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 J	ArbSchG wird angeordnet	
	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 J		
ne	außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 J	nach Ablauf von Monaten	
ne i		nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum	
ne i	rd empfohlen, dæ8 der Jugendfiche sich möglichst bald	nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum	
ne i	rd empfohlen, dæß der Jugendfiche sich möglichst bald	nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum	
wiege	rd empfohlen, dæß der Jugendliche sich möglichst bald n n Arzt für	nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum	
me i	rd empfohlen, dæß der Jugendtiche sich möglichst bald n n Arzt für	nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum	Zahnarzt vorsta
ine i	rd empfohlen, dæß der Jugendtiche sich möglichst bald n n Arzt für	nach Ablauf von Monaten apätestens bis zum	Zahnarzt vorstel
ne was waren	rd empfohlen, dæß der Jugendtiche sich möglichst bald n n Arzt für	nach Ablauf von Monaten spätestens bis zum	Zahnarzt vorste
ine i	rd empfohlen, dæß der Jugendtiche sich möglichst bald n n Arzt für	nach Ablauf von Monaten apätestens bis zum	Zahnarzt vorste

2 Ministerialb	olatt für das Land Nordrhein-	–Westfalen – Nr. 22 vom 7	. August 2014	
				Anlage 4
Diese Besch	einigung hat der Arbeitgebe	er nach § 41 Abs. 1 JArbs	SchG aufzubewahren!	
tempel des Arztes	9 -	2		
	Ärztliche Bescheinig			
Erstunt	ersuchung nach § 32 Abs. 1	1 Jugendarbeitsschutzge:	setz (JArbSchG)	
ame, Vorname, Geburtsdatum des	Jugendlichen			7
traße, Hausnummer, Postleitzahl, V	Vohnort			
				_
				12
itreffendes bitte X ankreuzen				
ufgrund der Untersuchung halte r gefährdet*	ich die Gesundheit des Jug	endlichen durch die Ausü  ontfällt	ibung nachstehend angekrei	uzter Arbeiten
sist zu erwarten, daß diese Arbe	eiten die Gesundhelt	vorübergehend	dauernd gefährden.	
Total of Walter, and allow the				
Arbeiten überwiegend im	2			
- Stehen				
— Gehen				
— Sitzen				
— Bücken				
— Hocken				
Knien				
Arbeiten mit häufigem Heben von Lasten ohne mechanisch	, Tragen oder Bewegen e Hilfsmittel			
Arbeiten, die die volle Gebrau	uchsfähigkeit beider		_	
— Hände				
— Armo				

- Beine erfordern.

4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr

Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzulelten.
 Nach § 40 Abs. 1 JArbschG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

		•			
Z	utreffendes bitte 🗶 ankreuzen	-2-	vorübergehend	dauernd	Anlage 4
4	5 Arbeiten überwiegend bei				
	— Kälte			П	
	— Hitze				
	- Nāss <b>e</b>				
	— Zugluft				
	- starken Temperaturschwankungen				
4.	Arbeiten unter Einwirkung von  - Lärm				
	mechanischen Schwingungen/Erschütterungen				
	auf die Hände und Arme				
	auf den ganzen Körper				
4.	7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut				
4.	Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche				
4.	Arbeiten, die				
	volle Sehkraft ohne Sehhilfe				
	— Farbtüchtigkeit				
	erfordern.				
4.	0 Sonstige Arbeiten:	_			
					* .
		6			

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

Anlage 4a (Farbe: rot)

Diese Bescheinigung hat der	Arbeitgeber nach	6 41 Abs. 1	JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes			
Ärztliche Bescheini	gung für den Arbeits	jeber*	
Zutreffendes bitte 🔀 ankreuzen			
Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsso	hutzgesetz - JArbSchG)		
Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)			
Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)			
Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchQ)			
Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen			
Straße, Hausnummer, Postieitzahl, Wohnort	***		
Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Ju für gefährdet**  Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	gendlichen durch die Ausd entfällt vorübergehend	ja dauernd gefährden	r Arbeiten
4 1 Arbeiten überwiegend im			
— Stehen			
— Gahan			
Sitzen			
— Bücken			
— Hocken			
— Knien			
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfernittel			
3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider			
— Hände			
Arme			
— Beine			
erfordern.			
4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr			

<sup>\*</sup> Die Beschemigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten

		- 2 -		Aniege 4a
Zut	reffendes bitte X ankreuzen	vorübergehand	dauernd	
4.5	Arbeiten überwiegend bei		<b>-</b>	
	— Kāite			
	Hitze			
	Nässe			
	— Zugluft			
	- starken Temperaturschwankungen			
4.6	Arbeiten unter Einwirkung von			
	— Lärm			
	- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen			
	auf die Hände und Arme			
	auf den ganzen Körper			
4.7	Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut			
4.8	Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche			
1.9	Arbeiten, die			
	- volle Sehkraft ohne Sehhilfe			
	Farbtüchtigkelt			
	erfordern.			

4.10 Sonstige Arbeiten: .

Anlage 5 (Farbe: grün)

### Land Nordrhein-Westfalen

# Untersuchungsberechtigungsschein

- Nur gültig für Jugendliche unter 18 Jahren
- Für die Untersuchung besteht freie Arztwahl

An Stadtverwaltung /Kreisverwaltung in <sup>1</sup>	
schutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBI. I Slichen Untersuchungen nach dem Jugenda S. 2221), in der jeweils geltenden Fassung holt nachuntersucht – außerordentlich nach	wurde von mir am el des Dritten Abschnitts des Jugendarbeits- 5. 965) i. V. mit der Verordnung über die ärzt- 6. srbeitsschutzgesetz vom 16.10.1990 (BGBI. I g, erstuntersucht – nachuntersucht – wieder- 6. nuntersucht – auf Veranlassung der Bezirks- 6. von mir für notwendig gehaltenen Ergän-
habe ich bei meiner Beurteilung im Untersu	chungsbogen berücksichtigt.
Eine außerordentliche Nachuntersuchung r angeordnet / r	nach § 35 Abs. 1 JArbSchG habe ich für den nicht angeordnet <sup>3</sup> .
Um Überweisung des Pauschbetrages nach	n § 46 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG auf mein Konto
IBAN	_
BIC	_ wird gebeten.
Datum Stempel	
	Unterschrift des Arztes

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zuständig ist die Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung, in deren Bezirk der Untersuchungsberechtigungsschein

ausgegeben ist.

<sup>2</sup> Als Tag der Untersuchung gilt der Tag der abschließenden Beurteilung (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Name und Anschrift des Facharztes, Zahnarztes usw. sind vom untersuchenden Arzt einzutragen.

Anlage 6 Blatt 1

## Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung

gungsschein nach § 2 der	-	ril.1976 (BGBI. I. S. 965) zum Unt en Untersuchungen nach dem Jug s geltenden Fassung	_
ausgegeben von		am	
Name des Arztes (Stempel)		Datum	
Der/Die Jugendliche	(Name, Vorname)	geb. am	
wohnhaft in			
sucht - auf Veranlassung de		viederholt nachuntersucht – außerd t. Zur abschließenden Beurteilung otwendig:	
Ich bitte, diese Untersuchur	ng vorzunehmen und den Befu	nd unten (Anlage 6 Blatt 1) einzutr	agen.
Name des Arztes (Stempel)		Datum	
	Befund	bericht	
Die oben erbetene Untersuc Folgender Befund wurde da	chung habe ich durchgeführt. bei erhoben:		
	Urschriftlich zurückç	gesandt.	

(Unterschrift)

An **Abrechnungsstelle** 

Anlage 6 Blatt 2

## Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung

nach § 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April.1976 (BGBI. I. S. 965) zum Untersuchungsberechtigungsschein nach § 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBI. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung ausgegeben von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_ Name des Arztes Datum (Stempel) Der/Die Jugendliche \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) wohnhaft in wird von mir erstuntersucht - erstmals nachuntersucht - wiederholt nachuntersucht - außerordentlich nachuntersucht – auf Veranlassung der Bezirksregierung untersucht. Zur abschließenden Beurteilung des Gesundheitszustandes ist folgende ärztliche Ergänzungsuntersuchung notwendig: Ich bitte, diese Untersuchung vorzunehmen und den Befund unten (Anlage 6 Blatt 1) einzutragen. Name des Arztes Datum (Stempel) Die obige Untersuchung wurde von mir am \_\_\_\_\_ vorgenommen. Nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Ärzte berechne ich Ziffer \_\_\_\_\_ Ziffer \_\_\_\_\_ Ziffer \_\_\_\_\_ Ich bitte um Überweisung auf mein Konto bei: IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Anlage 7

Haushaltsjahr 20\_\_\_\_

Tel. (Durchwahl):.....

Dienststelle.....

Mittelbedarf für die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Begründung (ggf. gesondertes Blatt)	5	
Mehr-/Minderbedarf (+/-) gegenüber Spalte 2 (bis zum Ende des Ifd. Haushaltsjahres) (Euro)	4	
Istausgabe (Stand: 30.09.20) (Euro)	ε	
Bisherige Zuteilung 20 (Euro)	2	
Titel	1	

#### III.

Strategische Umweltprüfung für das Entwicklungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2014-2020

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz v. 14.7.2014

Das Entwicklungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2014 – 2020 wird derzeit einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Entwurf des Umweltberichts beruht auf der Rechtsgrundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Der Umweltbericht kann in der Zeit vom 7. August bis zum 8. September 2014 im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 20 – 24 (Bibliothek) (Montag bis Freitag von 09.00 bis 15.00 Uhr) sowie im Internet unter http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/nrw\_programm/index.php eingesehen wer-

Stellungnahmen können somit schriftlich bis zum 22. September 2014 an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz, Referat II B 1, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, gerichtet werden.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat II B 1

- MBl. NRW. 2014 S. 450

#### Einzelpreis dieser Nummer 11,55 Euro zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach